

der Verfassungskommission III hingewiesen worden<sup>3549</sup>. Unter den Bedingungen der Verfassung vom 16. März 2003 wird ein Versuch zu ihrer Lösung *mehr denn je* auf jene Einschränkungen Rücksicht zu nehmen haben, auf die im 24. Kapitel unter Pkt. 3.1.1 eingegangen worden ist.

- Zweitens fällt die *Diskrepanz* in Bezug auf die Frage nach dem *Vorrang* des Völkervertrags- vor dem Landesrecht ins Auge, die zwischen den Erklärungen der Regierung in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2002 und der Studie *Winklers* einerseits und der Praxis des Staatsgerichtshofes andererseits besteht<sup>3550</sup>: Es fällt auf, dass die Praxis des Staatsgerichtshofes zum *Vorrangprinzip* weder von der Regierung noch von *Winkler* erwähnt geschweige denn zitiert wird; sowohl die Regierung als auch *Winkler* verzichten in diesem Punkt auf eine Verbindung ihrer Thesen mit der Rechtsentwicklung, wie sie sich aus der Praxis des als „Gerichtshof des öffentlichen Rechtes“<sup>3551</sup> eingesetzten Staatsgerichtshofes in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ergeben haben. Die *Zäsur*, der Bruch mit dem *status quo (ante)*, ist auch in diesem Punkt *radikal*.
- Drittens ist es *nicht nachzuvollziehen*, aus welchem Grunde die Idee verfassungsändernder oder –ergänzender völkerrechtlicher Verträge, wie sie vom Staatsgerichtshof *im Interesse von Rechtsschutz und Rechtssicherheit der Einzelnen* entwickelt worden ist<sup>3552</sup>, in Frage gestellt werden soll. Dieser Vorgang kehrt jene Praxis in ihr Gegenteil um, auf deren Grundlage der Staatsgerichtshof eine Anfechtung von Vollzugs- und Gesetz-

---

Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1993/4 sowie in anderen Erkenntnissen ein (so vor allem auf StGH 1996/36, LES 4/1997 S. 211ff), um die dem Staatsgerichtshof in Zukunft möglichen Entscheidungsoptionen innerhalb und ausserhalb des *Kassationsprinzips* zu skizzieren. Im Ergebnis schliesst das Schreiben der Regierung vom 22. Oktober 2002 S. 7 mit der Feststellung: „Ob Art. 104 Abs. 2 LV-V in der Praxis zu unlösbaren Problemen führen würde, hängt im Wesentlichen davon ab, wie weit man dem Wortlaut in Bezug auf die Kassation verhaftet ist“ und führt in diesem Zusammenhang die Hypothese einer ‚faktischen Kassation‘ ein.

3549 Siehe hierzu S. 9 des Diskussionspapiers der Verfassungskommission des Hohen Landtages zuhanden S.D. des Landesfürsten vom 17. Juni 2002, in: Beilagen 1 bis 3 zum Bericht der Verfassungskommission III an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. November 2002 (Beilage 4).

3550 Siehe hierzu das 13. und das 14. Kapitel. Sowohl im Schreiben der Regierung vom 22. Oktober 2002 S. 4 als auch in der Studie *Winklers* (Prüfung) S. 7f heisst es (wortgleich), dass in Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV „eine Bestätigung des Konzeptes der Landesverfassung als Grundgesetz und damit auch des Vorranges der Landesverfassung vor den verfassungsrelevanten Staatsverträgen (liegt)“.

3551 Art. 104 Abs. 1 LV.

3552 So in Bezug auf das EWRA in StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.